

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE
BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(18. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2011)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLAG FÜR ÄNDERUNGEN IN DEN ANHÄNGEN DES ADN

Weitere Änderungsvorschläge

Zusammenfassung von RA02 und RA03 in 7.1.6.11 und
Zusammenfassung von HA03 bis HA06 in 7.1.6.14

Eingereicht durch die Regierung von Deutschland^{1 2}

Einleitung

1. In der 17. Sitzung des Sicherheitsausschusses vom 23. bis 26. August 2010 wurde im Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/17/INF.6 (Bericht über die Tätigkeit der informellen Arbeitsgruppe Stoffe) für Unterabschnitt 7.1.6.11 die Zusammenfassung von RA02 mit RA03 und für Unterabschnitt 7.1.6.14 die Zusammenfassung von HA03 mit HA04, HA05 und HA06 empfohlen.
2. Der Sicherheitsausschuss stimmte dieser Empfehlung dem Grunde nach zu. Mit dem vorliegenden Antrag wird gemäß dem Entwurf der Informellen Arbeitsgruppe Stoffe eine konkrete Lösung angeboten.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/18/INF.01 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

Vorschlag

3. Es wird vorgeschlagen, in „7.1.6.11 Beförderung in loser Schüttung“ die Anforderungen RA02 und RA03 redaktionell wie folgt zusammenzufassen:

RA02: Die Beförderung dieser Stoffe in loser Schüttung ist nur zugelassen, wenn:

- a) sie so in einem Schiff befördert werden, dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Entweichen des Inhalts und kein Verlust der Abschirmung eintritt;
- b) sie unter ausschließlicher Verwendung befördert werden, wenn an den berührbaren und an den unzugänglichen Oberflächen die Kontamination für Beta- und Gammastrahler und Alphastrahler niedriger Toxizität 4 Bq/cm^2 ($10^{-4} \mu\text{Ci/cm}^2$) oder für alle anderen Alphastrahler $0,4 \text{ Bq/cm}^2$ ($10^{-5} \mu\text{Ci/cm}^2$) überschreitet;
- c) Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der radioaktive Stoff nicht im Schiff freigesetzt wird, wenn vermutet wird, dass die nicht festhaftende Kontamination auf den unzugänglichen Oberflächen 4 Bq/cm^2 ($10^{-4} \mu\text{Ci/cm}^2$) für Beta- und Gammastrahler und Alphastrahler niedriger Toxizität oder $0,4 \text{ Bq/cm}^2$ ($10^{-5} \mu\text{Ci/cm}^2$) für alle anderen Alphastrahler überschreitet.

Oberflächenkontaminierte Gegenstände der Gruppe SCO-II dürfen nicht in loser Schüttung befördert werden.

RA03: *Zusammengefasst mit RA02*

4. Es wird weiter vorgeschlagen, in „7.1.6.14 Handhaben und Stauen der Ladung“ die Anforderungen HA03, HA04, HA05 und HA06 redaktionell wie folgt zusammenzufassen:

HA03: Bei der Handhabung dieser Stoffe oder Gegenstände muss Reibung, Stoß, Erschütterung, Umkippen und Sturz vermieden werden.

Alle sich im gleichen Laderaum befindenden Versandstücke müssen so gestaut und verkeilt werden, dass Erschütterungen und Reibungen während der Beförderung ausgeschlossen sind.

Es ist verboten, Versandstücke, die diese Stoffe oder Gegenstände enthalten, mit ungefährlichen Stoffen zu überstapeln.

Beim Zusammenladen dieser Stoffe oder Gegenstände im gleichen Laderaum müssen diese nach allen anderen geladen und vor allen anderen gelöscht werden.

Diese Vorschrift gilt nicht, wenn diese Stoffe oder Gegenstände in Containern enthalten sind.

Während diese Stoffe oder Gegenstände geladen oder gelöscht werden, dürfen andere Laderäume nicht beladen oder gelöscht und Brennstofftanks nicht befüllt oder entleert werden. Die örtlich zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

HA04: *Zusammengefasst mit HA03*

HA05: *Zusammengefasst mit HA03*

HA06: *Zusammengefasst mit HA03*

Begründung

8. Aus den Anwendungskriterien für Ausrüstung, Bauvorschriften und Bestimmungen Tabelle A ist ersichtlich, dass die Anforderungen RA02 und RA03 sowie HA03 bis HA06 immer den gleichen Eintragungen zugeordnet werden. Das heißt sie werden immer nur zusammen verwendet. Eine Zusammenfassung zu jeweils einer Anforderung erhöht die Übersichtlichkeit in Tabelle A und verbessert so die Anwenderfreundlichkeit.
